

Merkblatt für Stiftungsratskandidaten

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte aus dem Vorsorgereglement, der Stiftungsurkunde und dem Wahlreglement.

Auszug aus der Stiftungsurkunde:

| Art. 6 | Stiftungsrat |
|--------|--|
| 6.1 | Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus mindestens vier Mitgliedern besteht, welche je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bezeichnet werden. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung, Organisation, Aufgaben und Beschlussfähigkeit werden im Reglement geregelt. |
| 6.2 | Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 3 Jahre. |

Auszug aus dem Vorsorgereglement:

| Art. 68 | Stiftungsrat |
|---------|--|
| Abs. 3 | Arbeitnehmer und Arbeitgeber der angeschlossenen Unternehmen haben das Recht, in den Stiftungsrat die gleiche Zahl von Vertretern zu senden. Das Wahlrecht und das Wahlverfahren werden in einem separaten Wahlreglement geregelt. |
| Art. 69 | Aufgaben und Kompetenzen |
| Abs. 1 | Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. |
| Abs. 2 | <ul style="list-style-type: none"> • Er nimmt die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG wahr. Zudem nimmt er alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die nicht ausdrücklich durch die Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Arbeitgeber oder die von ihm beauftragten Dritten wahrgenommen werden, insbesondere die folgenden: • die Leitung der Stiftung; • die Vertretung der Stiftung nach aussen; • die Organisation der Stiftung; • der Erlass sämtlicher Reglemente; • die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats; • die Erstausbildung und Weiterbildung der Mitglieder des Stiftungsrats; • die Bestimmung derjenigen Personen, welche die Stiftung zeichnungsberechtigt vertreten, und die Festlegung der Art ihrer Zeichnungsberechtigung; • die Wahl der Geschäftsführung; • die Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen; • die Überwachung ihrer Tätigkeit; |

| | |
|--------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • die Bestimmung der Verwaltung der Stiftung und den Abschluss eines entsprechenden Vertrags, welcher die Rechten und Pflichten der Verwaltung festhält; • den Aufbau einer der Grösse und Komplexität angemessenen internen Kontrolle; • die Festlegung des Vorsorgeangebots und die Festlegung der Finanzierung der Stiftung; • die Festlegung der Beitragsordnung, des Zinssatzes für die Verzinsung der Altersguthaben (soweit nicht die Vorsorgekommission dafür zuständig ist) und des Rentenumwandlungssatzes; • die Wahrnehmung der in den Reglementen festgehaltenen Pflichten; • der Entscheid über die Art der Deckung der anlage- und versicherungstechnischen Risiken; • der Abschluss von Versicherungsverträgen; • die Regelung der Verwendung allfälliger Überschussanteile aus Versicherungsverträgen; • die Festlegung der konzeptionellen Ausgestaltung der Vermögensanlage unter periodischer Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung; • die Festlegung der Anlagegrundsätze; • die Umsetzung des Anlagekonzeptes durch Übertragung der Vermögensanlage an einen oder mehrere Vermögensverwalter; • die Überwachung der Anlageergebnisse. Führen die Vorsorgewerke separierte Anlagen, kommen diese Aufgaben im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung der Vorsorgekommission zu; • die Festlegung von Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven und soweit notwendig die Festlegung des technischen Zinses und der übrigen technischen Grundlagen; • die Sicherstellung der Information der Versicherten und die Umsetzung • der gesetzlichen Transparenzvorschriften; • die Bestimmung einer zugelassenen Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage der Stiftung; • die Bestimmung eines zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge zur periodischen versicherungstechnischen Überprüfung der Stiftung; • die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Erstellung und die Genehmigung der Jahresrechnung; • die Abnahme der Berichte der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge; die Abnahme der Berichte der Geschäftsführung, allfälliger Ausschüsse und des Experten; • die Bestimmung von Grundsätzen für die Verwendung der freien Mittel auf Stiftungsebene; • im Falle einer Unterdeckung: die Einleitung von geeigneten Sanierungsmassnahmen zur Behebung der Deckungslücke. • Der Stiftungsrat entscheidet, ob und in welchem Umfang eine Anpassung der laufenden Renten ausserhalb der obligatorischen Teuerungsanpassungen nach BVG möglich ist. |
| Abs. 3 | Die Stiftungsräte zeichnen kollektiv zu zweien |

Auszug aus dem Wahlreglement:

| | |
|---------------|---|
| Art. 2 | Zusammensetzung, Wählbarkeit und Amtsdauer des Stiftungsrates |
| Abs. 2 | Wählbar sind, als Arbeitgebervertreter die Arbeitgeber oder deren Vertreter in den Vorsorgekommissionen oder Delegierte, welche die Vorsorgekommission gewählt hat. Wählbar sind, als Arbeitnehmervertreter die Mitglieder der Vorsorgekommission, welche die Arbeitnehmer vertreten und selbst keine leitende Funktion im Unternehmen ausüben. Eine Wiederwahl ist zulässig. |
| Art. 3 | Wahlrecht und Wahlorgan |
| | Die Vorsorgekommissionen besitzen das Wahlrecht. Die Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommissionen wählen die Arbeitgebervertreter des Stiftungsrats, die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen die Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrats. Das Wahlorgan besteht aus der Gesamtheit aller Vorsorgekommissionen. |
| Art. 4 | Wahlen |
| | Eine Wahl findet auf das Ende einer Amtsdauer statt. Eine Ersatzwahl findet statt, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat ausscheidet und kein Ersatzmitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden eintritt. |
| Art. 5 | Wahlverfahren |
| | Das ordentliche und das ausserordentliche Wahlverfahren ist unter Abs. 1 bzw. unter Abs. 2 ausführlich umschrieben. |
| Art. 6 | Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten |
| | Der Präsident und der Vizepräsident werden vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählt. Der Stiftungsrat achtet darauf, dass Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter das Präsidium wechselnd führen. |

Verantwortung eines Stiftungsrats

Der Stiftungsrat ist gemäss Art. 52 BVG für den Schaden verantwortlich, den er der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügt. Damit eine Haftung eintreten kann, muss der Schaden nachgewiesen werden. Als Schaden gilt jede ungewollte Vermögenseinbusse. Diese entspricht der Differenz zwischen dem effektiven Vermögensstand nach dem Schadenereignis und dem Stand, den das Vermögen ohne den Schaden hätte. Der Schaden kann durch eine Verminderung der Aktiven bzw. Erhöhung der Passiven resp. einer Nichtvermehrung der Aktiven oder Nichtverminderung der Passiven entstehen. Der Stiftungsrat haftet, sofern er seine Sorgfaltspflicht verletzt hat.

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen oder Rentenbezüger und ihrer Angehörigen sowie des Unternehmens nach aussen und gegenüber ihren Mitarbeitern zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verletzung dieser Schweigepflicht ist im Sinne von Art. 76 BVG strafbar. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Funktion als Stiftungsrat bestehen.

Entschädigung

Die Entschädigung wird periodisch von der Geschäftsführung beurteilt und dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Sie beträgt:

- **Grundpauschale für Mitglieder des Stiftungsrat (p.a.): CHF 3'000.-**
- **Grundpauschale Mitglieder des Anlageausschusses (p.a.): CHF 1'500.-**
- **Sitzungsgeld (alle Gremien, bei persönlicher, minimal virtueller Teilnahme): CHF 500.-**

*Hinweis: Die Grundpauschale für Mitglieder des Anlageausschusses wird nur ausgerichtet, wenn das Mitglied nicht gleichzeitig dem Stiftungsrat angehört.

Mandatsträger, die arbeitsrechtlich oder anderweitig weisungsgebunden zur Stifterin stehen, erhalten keine Entschädigung.

Profil eines Stiftungsrats

| | |
|--|---|
| Das Amt eines Stiftungsrats ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Folgende Eigenschaften und Fähigkeiten zeichnen einen Stiftungsrat aus: | |
| <ul style="list-style-type: none"> - ausgeprägtes Interesse an der Materie der beruflichen Vorsorge sowie Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit betriebs- und volkswirtschaftlichen Themen - hohe Dialog- und Konfliktfähigkeit - klare Bereitschaft, Entscheidungen zu treffen und Verantwortung zu übernehmen | <ul style="list-style-type: none"> - lösungsorientierter Umgang mit komplexen Fragestellungen - strikte Verschwiegenheit - Bereitschaft zur laufenden Weiterbildung und zur Übernahme eines mehrjährigen Engagements |

Zug, 19.02.2025